

Deutliche Verbesserungen bei Arbeitnehmer-Gutscheinen

Bisher war die Rechtsprechung bei der Ausgabe von Gutscheinen an Arbeitnehmer sehr restriktiv. Um steuerpflichtigen Arbeitslohn – und in den meisten Fällen auch Sozialversicherungsbeiträge – zu vermeiden, haben viele Arbeitgeber die Möglichkeit von Sachzuwendungen an ihre Arbeitnehmer nicht ausgeschöpft.

Dazu einige lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gestaltungsmöglichkeiten:

- **Geschenk-Gutscheine** anlässlich eines **besonderen persönlichen Ereignisses** (z. B. Geburtstag, Geburt eines Kindes, Eheschließung) über einen **Höchstbetrag von 40,00 €** sind künftig steuer- und abgabenfrei
- **Tankgutscheine bis zu einem Monats-Höchstwert von 44,00 €** sind steuer- und abgabenfrei
- dabei ist es unschädlich, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen bei einer beliebigen Tankstelle einlösbaren Gutschein zuwendet, und der Arbeitnehmer sich später gegen Vorlage der Treibstoffrechnung die Kosten erstatten lässt.
- ebenso ist es unschädlich, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer das Recht einräumt, bei einer bestimmten Tankstelle auf seine Kosten zu tanken (bei der Tankstelle hinterlegte Tankkarte des Arbeitgebers)

Bitte unbedingt beachten: die **Höchstwerte dürfen nicht überschritten werden, eine Überschreitung um nur einen Cent führt zur vollen Steuerpflicht**, insoweit sollte mit dem Arbeitnehmer vorher klar abgesprochen werden, daß eine Kostenübernahme durch den Arbeitgeber bei Überschreiten der Höchstbeträge entfällt.

Derzeit ist nicht auszuschließen, daß der Gesetzgeber die Freigrenze von 44 € deutlich reduzieren wird. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden!

